

# **Nutzungsreglemente - Allgemeine Bestimmungen zur Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri**

vom 08. August 2016

Stand: 30. Juli 2018

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Bestimmungen

4

## Bestimmungen

1. Das Benützungsreglement für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri vom 24. November 2005 gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Mit dem zuständigen Hauswart ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass Kontakt aufzunehmen, damit die notwendigen Einzelheiten wie Bezug, Betrieb, Reinigung und Rückgabe der Anlage abgesprochen werden können.
3. Nach dem Anlass wird die Abteilung Finanzen Muri die Benützungsgebühren, die Nebenkosten und den Reinigungsaufwand der Hauswartung gemäss Gebührenordnung in Rechnung stellen. Die Gebühren richten sich nach dem Benützungsreglement für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.
4. Es ist verboten, ohne Bewilligung des Hauswartes, Installationen vorzunehmen, welche die Räumlichkeiten beschädigen können (Nägel, usw.).
5. Der Bewilligungsnehmer haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden, welche an den Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen als Folge der Benützung entstehen.
6. Vom Hauswart abgegebene Schlüssel dürfen ohne dessen Bewilligung nicht an Dritte abgegeben werden.
7. Nach erfolgter Rückgabe ist der Rapport mit dem Hauswart zu unterzeichnen.
8. Der Bewilligungsnehmer ist für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge verantwortlich. Die Bereitstellung der notwendigen Parkplätze muss mit der Regionalpolizei Muri, Telefon 056 675 52 25, abgesprochen werden. Angrenzendes Kulturland, wenn nicht ausdrücklich vom Eigentümer zur Verfügung gestellt, ist mit Absperrband zweckmässig abzusperren.
9. Vor und nach den Notausgangstüren dürfen keine brennbaren oder beweglichen Materialien gelagert oder hingestellt werden. Die Breite der Türöffnungen darf nicht eingeengt werden.
10. Allfällige Beschallungsanlagen sind so einzurichten und einzustellen, dass der über eine Stunde gemittelte Lärmpegel von 93dB nicht überschritten wird. Allfällige Kontrollen der zuständigen Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Überschreiten der gesetzlichen Höchstwerte werden dem Veranstalter die Kosten für die Kontrolle verrechnet.
11. Lärmemissionen sind gemäss Polizeireglement (Art. 10) der Gemeinde Muri ab 22.00 Uhr zu vermeiden.
12. Ein allfälliges Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Regionalpolizei Muri einzureichen.
13. Ein allfälliges Gesuch um Wirtebewilligung ist direkt der Regionalpolizei Muri, mindestens 10 Tage vor dem Anlass, einzureichen.
14. Werden die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung nicht eingehalten, behält sich die Geschäftsleitung vor, dem Veranstalter künftige Benützungsbewilligungen nicht mehr zu erteilen bzw. bereits bestehende Bewilligungen zu

entziehen.

15. Es sind keine Tiere in öffentlichen Räumen gestattet. Auf allen öffentlichen Plätzen sind sie an der Leine zu führen. Es ist verboten, Tiere auf den Plätzen veräubern zu lassen.
16. In allen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot.
17. Die den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der Räumlichkeiten ist ohne Bewilligung verboten.
18. Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.
19. Brandschutz und Personenschutz
  - a. Dekorationen von Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus schwer brennbarem Material (BKZ 5.1) sein.
  - b. Die verwendeten Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
  - c. Der Material-Nachweis zu den vorgenannten Buchstaben a und b muss dem Brandschutzbeauftragten mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung erbracht werden. Dazu ist ein Muster sowie der Produktebeschrieb des verwendeten Materials an den Brandschutzbeauftragten der Feuerwehr Muri abzugeben. Der Produktebeschrieb muss Angaben zur Brandkennziffer (BKZ) enthalten.
  - d. Die Notbeleuchtung darf nicht durch Dekorations- oder sonstiges Material verdeckt werden. In den Fluchtgängen dürfen keine Lampen entfernt bzw. abgeschraubt werden.
  - e. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt "Dekorationen" der Aargauischen Gebäudeversicherung, welches online auf [www.muri.ch](http://www.muri.ch) heruntergeladen werden kann (Online Schalter → Gemeindkanzlei).

Die Kosten für Feuerwehr-Fehlalarme sind kostenpflichtig (ein Fehlalarm kostet CHF 1'000.00) und werden direkt dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der Veranstalter, im Bereich der Brandmelder eine Aufsichtsperson zu postieren.

Für Saalwachen ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass mit der Feuerwehr Muri Kontakt aufzunehmen.

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in:

- a. dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Faschnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen);
- b. in Gebäuden und Räumen bei Anlässen mit über 300 Personen<sup>1</sup>.

Im Weiteren gelten die Vorschriften der AGV ([www.agv-ag.ch](http://www.agv-ag.ch) / Kommandoakten)<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2018

<sup>2</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2018

# **Nutzungsreglement Aula und Bogenhalle Kloster**

vom 08. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeines	7
Einleitung	7
Zweck	7
Nutzungsarten	7
Grundsatz	7
Inkraftsetzung	7

## **Allgemeines**

### § 1

Einleitung Die Aula und Bogenhalle sind Teil des Klosterschulhauses Muri. Soweit diese Räumlichkeiten nicht durch die Schule beansprucht werden und den Schulbetrieb nicht stören, können sie an Dritte vermietet werden.

### § 2

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Aula und der Bogenhalle im Kloster Muri. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri

## **Nutzungsarten**

### § 3

Grundsatz Die Die Aula dient primär als Probelokal für ortsansässige Vereine. Sie kann ausnahmsweise für kulturelle Anlässe bis maximal 100 Personen vermietet werden. Zu solchen Veranstaltungen zählen insbesondere:

- Vereinsanlässe
- Ausstellungen
- Konzerte

Die Bogenhalle dient primär für Hochzeitsapéros sowie als Veranstaltungsort für kulturelle Anlässe. Zu solchen Anlässen zählen insbesondere:

- Vereinsanlässe
- Ausstellungen
- Märkte

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft

Muri, 08. August 2016

## **Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindeammann

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber

# **Nutzungsreglement Aussensportanlage Bachmatten**

vom 08. August 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	9
Einleitung	9
Zweck	9
Nutzungsarten	9
Grundsatz	9
Verbote	9
Parkierung	10
Benützung bei schlechter Witterung	10
Inkrafttreten	10

## **Allgemeines**

### § 1

Einleitung

Die Aussensportanlagen Bachmatten sind Teil des gleichnamigen Oberstufenzentrums. Soweit die Anlagen nicht durch die Schule beansprucht werden und deren Betrieb nicht stören, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

### § 2

Zweck

Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Aussensportanlagen Bachmatten für Sportveranstaltungen und zu Trainingszwecken. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

## **Nutzungsarten**

### § 3

Grundsatz

Die Aussensportanlagen Bachmatten stehen für Sportveranstaltungen und zu Trainingszwecken zur Verfügung. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auch andere Anlässe auf der Anlage bewilligen.

Zu solchen Anlässen zählen insbesondere:

- Veranstaltungen der Schule
- Veranstaltungen des Militärs der Feuerwehr oder des Zivilschutzes
- Sportveranstaltungen

Die Arealordnung ist einzuhalten!

### § 4

Verbote

Es ist verboten, die Aussensportanlage Bachmatten oder Pausenplätze der Schulanlage Bachmatten ohne Erlaubnis der Schulleitung oder der Geschäftsleitung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder solche darauf abzustellen.

Schülern ist es ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht erlaubt, sich ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten bei den Aussensportanlagen Bachmatten aufzuhalten.

Das Übernachten, Campieren, Feuern, Grillieren, usw. ohne Bewilligung ist untersagt.

## § 5

### Parkierung

Bei Veranstaltungen sind in erster Linie die direkt nördlich an die Sportanlage anstossenden Parkplätze zu benutzen.

Bezüglich des Parkierens südlich des Radweges muss mit Hans Staubli, Telefon 056 664 16 40, Rücksprache genommen werden. Während der Badesaison muss bezüglich Parkierens auf den Ersatzparkplätzen der Badi Muri mit dem Bademeister, 056 664 24 19, Rücksprache genommen werden.

Der Veranstalter ist bei Anlässen für eine geordnete Parkierung zuständig und verpflichtet, diese durch Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Muri+ oder einen privaten Verkehrsdienst sicherzustellen. Bei Grossanlässen ist der Bewilligungsbehörde ein Parkierungskonzept vorzulegen.

## § 6

### Benützung bei schlechter Witterung

Der Hauswart entscheidet, ob die Sportanlage bei schlechter Witterung benutzt werden darf.

## § 7

### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

### **Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber



# **Nutzungsreglement Dachtheater (mit Foyer und Probelokal)**

vom 08. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeines	12
Einleitung	12
Zweck	12
Nutzungsarten	12
Grundsatz	12
Belegung	12
Kaffeemaschine	12
Inkraftsetzung	12

## **Allgemeines**

### § 1

Einleitung Das Dachtheater (inkl. Foyer und Probelokal) dient in erster Linie Kinoproduktionen, Ziviltreffen, Vorträgen und gesellschaftlichen Anlässen. Abweichende Nutzungen sind mit entsprechender Bewilligung zulässig.

### § 2

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung des Dachtheaters (inkl. Foyer und Probelokal) für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

## **Nutzungsarten**

### § 3

Grundsatz Das Dachtheater (inkl. Foyer und Probelokal) kann für Kinoproduktionen, Ziviltreffen, Vorträge oder kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.

Zu kulturellen Veranstaltungen zählen insbesondere:

- Apéros
- Konzerte
- Theater- und Filmvorführungen
- Vereinsanlässe

### § 4

Belegung Dachtheater maximal 150 Personen, Dachtheater inklusive Foyerbereich maximal 250 Personen.

### § 5

Kaffeemaschine Bei Nutzung der Kaffeemaschine im Foyer muss der Kaffee von der Gemeinde Muri bezogen werden. Er wird in Rechnung gestellt.

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

## **Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber

# **Nutzungsreglement Festsaal (mit Foyer und Küche)**

vom 08. August 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	14
Einleitung	14
Zweck	14
Nutzungsarten	14
Grundsatz	14
Belegung	14
Parkierung	14
Fasnachts- und Partyanlässe	15
Nachruhe	15
Inkraftsetzung	15

## **Allgemeines**

Einleitung Der Festsaal ist wegen seiner Einzigartigkeit und besonderen, stilvollen Ambiance im gesamten Freiamt bekannt. Der Saal wird für Aufführungen und kulturelle Anlässe genutzt.

### § 1

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung des FestsaaIs (mit Foyer und Küche) für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsgreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

## **Nutzungsarten**

### § 2

Grundsatz Der Festsaal dient der Einwohnergemeinde Muri als Versammlungslokal, für Musik- und Theateraufführungen sowie für kulturelle Veranstaltungen.

Zu kulturellen Veranstaltungen zählen insbesondere:

- Ausstellungen
- Bankette
- Fasnacht
- Konzerte
- Vereinsanlässe
- Versammlungen

### § 3

Belegung Maximal 400 Personen

### § 4

Parkierung Bei öffentlichen Anlässen im Klosterareal sind in erster Linie die Parkplätze Widmen, Käserei und Wiliweg zu benutzen.

Die Nutzung des Klosterhofs als Parkplatz ist nur in Ausnahmefällen bei Grossanlässen abends und an Wochenenden mit Bewilligung des Gemeinderates erlaubt.

Der Veranstalter ist bei Anlässen für eine geordnete Parkierung zuständig und verpflichtet, diese durch Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Muri+ oder einen privaten Verkehrsdienst sicherzustellen. Bei Grossanlässen kann die Bewilligungsinstanz ein Parkierungskonzept verlangen.

## § 5

Fasnachts- und Partyanlässe

In Fluchtwegen (Korridore, Treppenhäuser und -anlagen) sind keine brennbaren Dekorationen gestattet. Weitere Anforderungen an Dekorationen sind dem Merkblatt "Dekorationen und Feuerwachen von Räumen" der Aargauischen Gebäudeversicherung zu entnehmen.

Mit dem Brandschutzbeauftragten ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass in Kontakt zu treten.

Für Fasnachts- und Partyanlässe sind folgende Standorte durch uniformierte Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes zu besetzen:

- Eingang Parterre (2 Personen)
- Durchgang Kantonsteil (1 Person)
- Bühne, Notausgang pflegimuri (1 Person)
- Patrouille Kloster (2 Personen)

## § 6

Nachtruhe

Während Anlässen sind ab 21.00 Uhr sämtliche Fenster auf der West- und Südseite geschlossen zu halten. Die Nachtruhe der Anwohner nach § 10 Polizeireglement ist einzuhalten.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

### **Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber

# Nutzungsreglement Fussballanlage Brühl

vom 8. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeines	17
Einleitung	17
Zweck	17
Nutzungsarten	17
Grundsatz	17
Parkierung	17
Inkraftsetzung	17

## **Allgemeines**

### § 1

Einleitung Die Fussballanlage Brühl beheimatet den Fussballclub Muri. Die Anlage wird in erster Linie von diesem Verein benutzt.

### § 2

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Fussballanlage Brühl für Sportveranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri sowie die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muri und dem Fussballclub Muri vom 28. Oktober 1987.

## **Nutzungsarten**

### § 3

Grundsatz Die Fussballanlage Brühl steht ausschliesslich für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Die Benützung wird durch die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muri und dem Fussballclub Muri vom 28. Oktober 1987 geregelt.

### § 4

Parkierung Es stehen markierte öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist nur mit Zustimmung der Regionalpolizei Muri zulässig.

### § 5

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08.08.2016

## **Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindegeschreiber

# Nutzungsreglement Im Roos

vom 08. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeines	19
Einleitung	19
Zweck	19
Nutzungsarten	19
Grundsatz	19
Verbote	19
Parkierung	19
Kaffeemaschine	19
Inkrafttreten	20



## **Allgemeines**

Einleitung Das Zentrum Im Roos liegt oberhalb Muri in bester Lage. Die Anlage ist ideal für Seminare, Vorträge, Festanlässe oder kulturelle Veranstaltungen.

### § 1

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Räumlichkeiten Im Roos für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

## **Nutzungsarten**

### § 2

Grundsatz Die Räumlichkeiten Im Roos dienen in erster Linie für Feierlichkeiten aller Art sowie für Seminare, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen.

Zu kulturellen Veranstaltungen zählen insbesondere:

- Ausstellungen
- Bankette
- Vereinsanlässe
- Versammlungen

### § 3

Verbote Die Veranstaltungen dürfen den Schulbetrieb sowie den Betrieb des Werkdienstes weder stören noch beeinträchtigen.

### § 4

Parkierung Bei Anlässen ab 50 Personen ist der Veranstalter für eine geordnete Parkierung zuständig und verpflichtet, diese durch Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Muri+ oder einen privaten Verkehrsdienst sicherzustellen. Das Parkierungskonzept ist mindestens eine Woche vor dem Anlass der Regionalpolizei Muri zur Genehmigung einzureichen.

### § 5

Kaffeemaschine Bei Nutzung der Kaffeemaschine muss der Kaffee von der Gemeinde Muri bezogen werden. Er wird in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

**Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber

# Nutzungsreglement Klosterhof mit Konventrasen

vom 08. August 2016

Stand: 25. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeines	22	
Einleitung		22
Zweck		22
Nutzungsarten	22	
Grundsatz		22
Verbote		22
Parkierung		22
Verkehr		23
Festplatzinstallationen		23
Benützung bei schlechter Witterung		23
Bewilligungsverfahren		24
Parkierung blaue Zone im Klosterhof		24
Instandstellung		24
Inkrafttreten		24
Anhang 1 – Situationsplan Eigentumsverhältnisse		25

## **Allgemeines**

### § 1

Einleitung Der Klosterhof und der Konventrasen sind die bedeutendsten Freiräume der Gemeinde Muri mit hohem Identifikations- und Nutzwert. Die Anlage dient der Erholung und Begegnung und steht für kulturelle Anlässe zur Verfügung.

### § 2

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung des Klosterhofs für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsgreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

## **Nutzungsarten**

### § 3

Grundsatz Zu kulturellen Veranstaltungen zählen insbesondere:

- Fasnacht
- Open-Air Kino
- Vereinsanlässe
- Ausstellungen
- Konzerte
- Märkte
- Hochzeitsapéros

### § 4

Verbote Es ist verboten, den Klosterhof abseits der dafür bezeichneten Flächen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder solche abzustellen.

Es ist verboten, ohne Bewilligung Festplatzinstallationen vorzunehmen, welche den Klosterhof beschädigen können (Nägeln, usw.). Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.

Das Übernachten, Campieren, Feuern, Grillieren, usw. ohne Bewilligung ist untersagt.

### § 5

Parkierung Die Parkplätze bei der Einfahrt in den Klosterhof sind von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr<sup>3</sup> für Kunden der Bezirksstellen und der Gemeindeverwaltung reserviert und entsprechend gekennzeichnet. Sie können während dieser Zeit gebührenfrei und zeitlich beschränkt (Blaue Zone) genutzt werden. Ausserhalb dieser Zeiten können sie mit einer Nachtparkkarte benutzt werden. Die Parkplätze sind für Personenwagen bis max. 3,5 Tonnen Gesamtgewicht freigegeben.

---

<sup>3</sup> Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

Bei öffentlichen Anlässen im Klosterareal sind in erster Linie die Parkplätze Widmen, Käserei und Wiliweg zu benutzen.

Die Nutzung des Klosterhofs als Parkplatz ist nur in Ausnahmefällen bei Grossanlässen abends und an Wochenenden mit Bewilligung der Geschäftsleitung erlaubt.

Der Veranstalter ist bei Anlässen für eine geordnete Parkierung zuständig und verpflichtet, diese durch Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Muri+ oder einen privaten Verkehrsdienst sicherzustellen. Bei Grossanlässen kann die Bewilligungsinstanz ein Parkierungskonzept verlangen.

## § 6

Verkehr

Das Befahren des Klosterhofs ist in folgenden Situationen erlaubt:

- für Personentransporte und für gehbehinderte Besucher der pflegimuri
- Warentransporte für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, die Schule und die pflegimuri
- Anlieferer für Festanlässe im Klosterareal

Mitglieder von Vereinen, deren Probelokal sich im Klosterareal befindet, ist es erlaubt, den Klosterhof für den Transport ihrer Probeutensilien zu befahren. Die Fahrzeuge sind anschliessend auf den ordentlichen Parkplätzen abzustellen.

## § 7

Festplatzinstallatio-  
nen

Bei der Gesuchstellung ist ein Plan mit allen Installationen und Zelten einzu-  
geben. Dieser wird zusammen mit der Benützungsbewilligung ausgestellt  
bzw. bewilligt. Nachträgliche Änderungen sind mit revidiertem Plan der Ge-  
meindekanzlei abzugeben.

Dem Anlass entsprechend sind ausreichend Sanitäranlagen bereit zu stellen.

Beim Konventrasen wird unterschieden zwischen "während der Vegetations-  
pause" und "während der Vegetation".

- Während der Vegetationspause (Oktober bis März) werden Schäden erst  
im Frühjahr sichtbar. Bei allfälligen Schäden ist der Veranstalter verpflich-  
tet diese durch einen Gartenbauer beheben zu lassen. Die Absprache  
über den Zeitpunkt erfolgt mit dem zuständigen Hauswart.
- Während der Vegetation (März bis Oktober) sind Schäden sofort sichtbar  
und müssen sofort behoben werden. Bei allfälligen Schäden ist der Ver-  
anstalter verpflichtet, diese durch einen Gartenbauer beheben zu lassen.  
Die zu verwendende Rollrasensorte wird durch den zuständigen Hauswart  
bekannt gegeben.
- Die Fest-Nutzung der Rasenfläche hinter den Parkplätzen (Obstgarten)  
ist grundsätzlich nicht erlaubt, nur in absoluten Ausnahmefällen und für  
Anlässe im öffentlichen Interesse<sup>4</sup>.

## § 8

Benützung bei  
schlechter Witterung

Der Hauswart entscheidet, ob der Konventrasen bei schlechter Witterung be-  
nutzt werden darf.

<sup>4</sup> Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

§ 9<sup>5</sup>

Bewilligungsverfahren Für die Erteilung der Bewilligungen ist ausschliesslich die Gemeinde Muri zuständig. Sie bestimmt eine Koordinationsstelle die sämtliche notwendigen Bewilligungen bei den entsprechenden Grundeigentümern einholt.

§ 10<sup>6</sup>

Parkierung blaue Zone im Klosterhof Die Parkplätze im Klosterhof dürfen besonders an Werktagen Montag - Freitag 6.00 – 20.00 Uhr nur noch in Ausnahmefällen durch Veranstaltungen belegt werden, und dies nur für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (Als bewilligt gelten: 2x jährlich Markt).

§ 11<sup>7</sup>

Instandstellung Für die Instandstellung der Anlagen sind ausschliesslich der Mieter der Anlagen respektive die Gemeinde Muri zuständig.

§ 12

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

**Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber

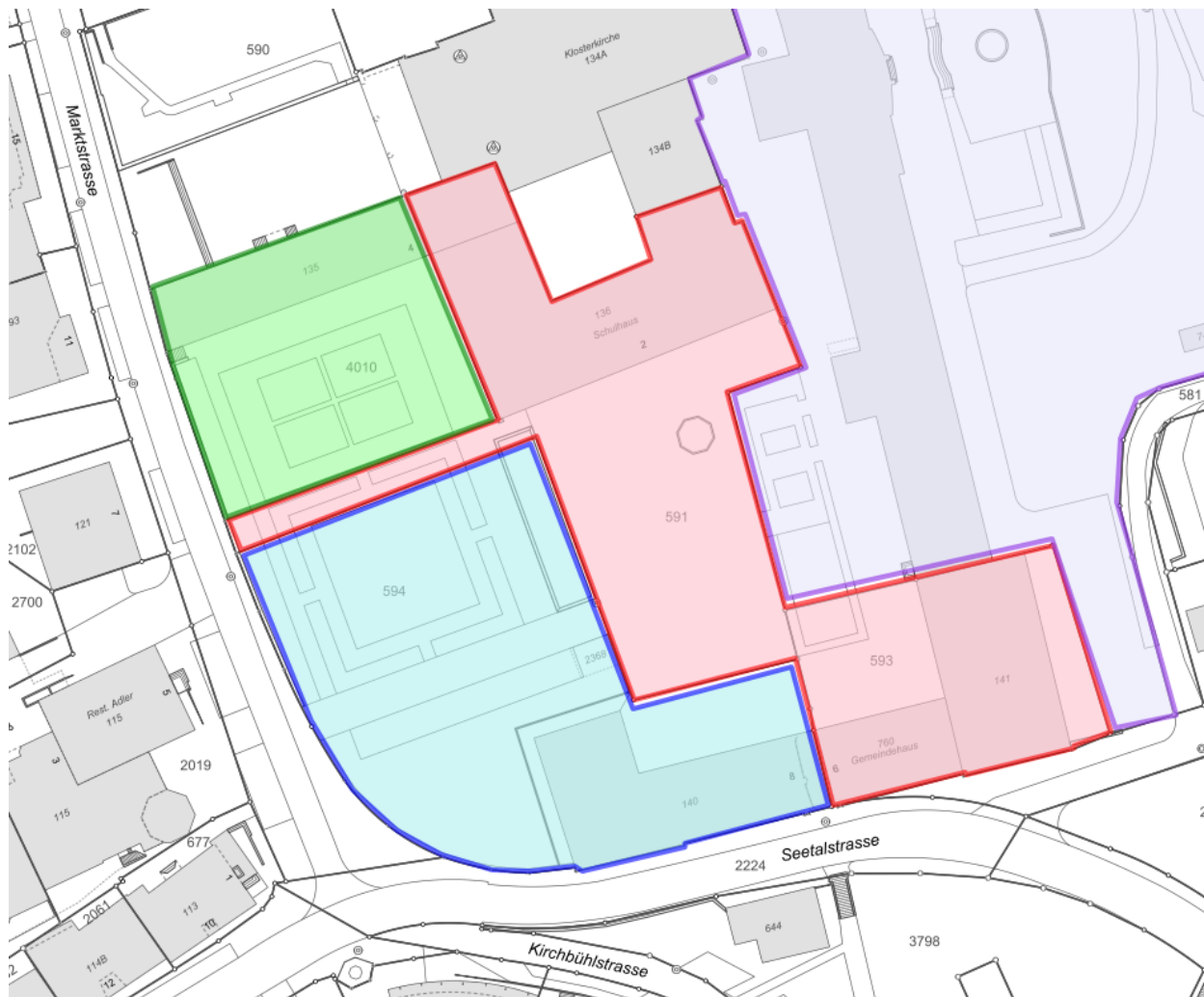
---

<sup>5</sup> Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

<sup>6</sup> Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

<sup>7</sup> Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

## Anhang 1 – Situationsplan Eigentumsverhältnisse<sup>8</sup>



### Eigentumsverhältnisse 01.03.2019:

**Rot:** Einwohnergemeinde Muri  
**Blau:** Immobilien Kanton Aargau  
**Grün:** Dr. F. Käppeli (Murikultur)  
**Violett:** pfl egimuri

<sup>8</sup> Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

# Nutzungsreglement Refektorium

vom 08. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeines	27
Einleitung	27
Zweck	27
Nutzungsarten	27
Grundsatz	27
Belegung	27
Stellflügel „Bösendorfer“	27
Inkraftsetzung	27



## **Allgemeines**

### § 1

Einleitung Das Refektorium, historischer Speisesaal der Benediktinermönche des Klosters Muri, bietet mit seinem aussergewöhnlichen Ambiente einen idealen Hintergrund für Ausstellungen, Versammlungen, Ziviltrauungen oder kulturelle Anlässe.

### § 2

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung des Refektoriums für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsgreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

## **Nutzungsarten**

### § 3

Grundsatz Das Refektorium dient primär als Lokalität für Ausstellungen, Ziviltrauungen, Versammlungen oder kulturelle Anlässe.

Zu kulturellen Veranstaltungen zählen insbesondere:

- Bankette
- Konzerte ohne Verstärkeranlagen
- Vereinsanlässe

### § 4

Belegung Maximal 100 Personen.

### § 5

Stellflügel „Bösendorfer“ Die Benützung des Flügels wird Dritten im Rahmen der Raumbenützungsbewilligung fallweise erteilt.

Das Stimmen des Flügels bedarf der Zustimmung von Murikultur als Eigentümerin. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, einen eigenen Klavierstimmer beizuziehen.

Der Stellflügel darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Murikultur gezügelt werden.

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

**Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber

# Nutzungsreglement Turnhallen

vom 08. August 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	30
Einleitung	30
Zweck	30
Nutzungsarten	30
Grundsatz	30
Weisungen	30
Turnhalle Bachmatten	31
Turnhalle Badweiher	31
Inkrafttreten	31

## **Allgemeines**

### § 1

Einleitung

Die Turnhallen Bachmatten, Badweiher und Rösslimatt stehen für Sportveranstaltungen und zu Trainingszwecken zur Verfügung. Soweit die Anlagen nicht durch die Schule beansprucht werden und deren Betrieb nicht stören, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

### § 2

Zweck

Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Turnhallen für Sport- und andere Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

## **Nutzungsarten**

### § 3

Grundsatz

Die Turnhallen Bachmatten, Badweiher und Rösslimatt stehen primär den ortsansässigen Vereinen zu Trainingszwecken und für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmsweise können auch andere Anlässe bewilligt werden.

Zu solchen Anlässen zählen insbesondere:

- Veranstaltungen der Schule
- Veranstaltungen des Militärs, der Feuerwehr oder des Zivilschutzes
- Fasnacht
- Vereinsanlässe
- Ausstellungen
- Grossanlässe (ausschliesslich in der Dreifachturnhalle Bachmatten)

### § 4

Weisungen

Die für den Turnbetrieb freigegebenen Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Aus hygienischen Gründen soll nicht barfuss geturnt werden. Turnschuhe, die im Freien benutzt werden, dürfen nicht in diesen Räumen getragen werden. Schuhe mit abfärbenden (schwarzen) Sohlen sind verboten.

Hallengeräte und Turnmatten dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden.

Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen (Pferde, Böcke und Barren tiefgestellt).

Verschmutzungen durch Harzrückstände und- oder Magnesium sind nach Anweisungen des Hauswartes vom Verursacher, bzw. zuständigen Verein, zu entfernen.

Der Turn- und Spielbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Leiters zugelassen.

Die Turngeräte sind vorwiegend für den Schulbetrieb ausgelegt. Allfällige Be-

schädigungen der Turngeräte durch übermässige Beanspruchung sind auf Kosten der Verursacher zu reparieren.

#### § 5

Turnhalle Bachmaten

Bei Grossanlässen in der Dreifachturnhalle ist der Bewilligungsinstanz ein Sicherheits- und Parkierungskonzept vorzulegen.

Belegung maximal 1'100 Personen.

Kontaktperson für das Parkieren südlich des Radweges: Hans Staubli, Telefon 056 664 16 40

Kontaktperson während der Badesaison für das Parkieren auf den Ersatzparkplätzen der Badi Muri: Bademeister, Telefon 056 664 24 19

#### § 6

Turnhalle Badweiher

Während der Benützung der Kletterwand muss ein Mitglied des Klettervereins Muri anwesend sein. Es ist frühzeitig mit dem Präsidenten Kontakt aufzunehmen.

Belegung maximal 200 Personen.

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Benützung von Turngeräten und Turnmaterial ist die Gemeindeschule Muri zuständig. Ein Gesuch ist direkt an die Schulleitung zu richten.

#### § 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

#### **Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber

# **Nutzungsreglement Zivilschutzanlage Bachmatten**

vom 08. August 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	33
Einleitung	33
Zweck	33
Nutzungsarten	33
Grundsatz	33
Belegung	33
Inkraftsetzung	33

## **Allgemeines**

### § 1

Einleitung Die Zivilschutzanlage Bachmatten steht primär den Zivilschutz- und Militärbehörden zur Verfügung. Soweit die Anlage nicht durch diese beansprucht wird und den Schulbetrieb nicht stört, kann sie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

### § 2

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Zivilschutzanlage Bachmatten. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

## **Nutzungsarten**

### § 3

Grundsatz Die Zivilschutzanlage Bachmatten steht den Zivilschutz- und Militärbehörden zur Verfügung. Die Geschäftsleitung kann auf Gesuch hin Dritten die Benützung erlauben.

### § 4

Belegung Maximal 150 Schlafplätze. Schlafsäcke und Woldecken müssen selber mitgebracht werden. Duschen stehen keine zur Verfügung.

### § 5

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

## **Namens des Gemeinderates**

Hans-Peter Budmiger  
Der Gemeindepräsident

Erich Probst  
Der Gemeindeschreiber